

RS Vwgh 2018/9/13 Ra 2017/15/0102

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.2018

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §236;

1. BAO § 236 heute
2. BAO § 236 gültig ab 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
3. BAO § 236 gültig von 20.12.2003 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
4. BAO § 236 gültig von 01.01.1962 bis 19.12.2003

Rechtssatz

"Verfahrensmäßige Besonderheiten" des Zustandekommens und auch der "Durchsetzung" des Abgabenspruchs können zwar unter Umständen eine sachliche Unbilligkeit der Einhebung begründen (vgl. VwGH 24.2.2016, Ra 2015/13/0044, mwN) und zur Nachsicht führen (vgl. das Folgeerkenntnis zu jenem Verfahren VwGH 20.6.2018, Ra 2017/13/0064). Dies bezieht sich etwa auf ein solches Verhalten der Finanzbehörde bei der Betreuung der Forderung, das den Abgabepflichtigen mit schwerwiegenden, in den Abgabenvorschriften nicht vorgesehenen Nachteilen belastete. "Verfahrensmäßige Besonderheiten" des Zustandekommens und auch der "Durchsetzung" des Abgabenspruchs können zwar unter Umständen eine sachliche Unbilligkeit der Einhebung begründen vergleiche VwGH 24.2.2016, Ra 2015/13/0044, mwN) und zur Nachsicht führen vergleiche das Folgeerkenntnis zu jenem Verfahren VwGH 20.6.2018, Ra 2017/13/0064). Dies bezieht sich etwa auf ein solches Verhalten der Finanzbehörde bei der Betreuung der Forderung, das den Abgabepflichtigen mit schwerwiegenden, in den Abgabenvorschriften nicht vorgesehenen Nachteilen belastete.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017150102.L03

Im RIS seit

26.10.2018

Zuletzt aktualisiert am

13.12.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at